



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1999

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7920	29. 1. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vordrucke für die Wildbewirtschaftung	308

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 17. 2. 1999	333
	Nr. 6 v. 26. 2. 1999	333
	Nr. 7 v. 12. 3. 1999	334

7920

**Vordrucke
für die Wildbewirtschaftung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 29. 1. 1999
- III B 6 71-20-00.07

„Die Muster der Anlagen 1 bis 7 der Abschusspläne für
Rotwild, Damwild, Sikawild, Muffelwild, Rehwild und
Schwarzwild (§ 21 Abs. 7 LJG-NW) sowie die jährliche
Streckenmeldung/Abschussmeldung für Rotwild bitte
ich ab 1. 4. 1999 zu verwenden. Anlagen 1 bis 7

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 3. 2. 1995 - III B 6 71-20-00.07 -
(SMBL. NRW. 7920) wird aufgehoben.

Kreis/Kreisfreie Stadt	
------------------------	--

Jagdjahr

Abschußplan ROTWILD

Eigen-
Gemeinschaftl.

Jagdbezirk _____

Jagdausübungsberechtigte(r) _____
(Name/n, Anschrift/en)

Größe des Jagdbezirkes _____ ha

jagdlich nutzbare Fläche _____ ha

davon Wald _____ ha

davon Wasser _____ ha

davon landwirtschaftliche Fläche _____ ha

Erläuterungen

Der Abschußplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres - im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung - einzureichen.
Die Erteilung des Abschußplanes darf nicht geändert werden.
Der Abschußplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

Wildbestand am 1. April

Der Wildbestand ist aufgrund von Zählungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Kälber erscheinen als junge Hirsche oder Schmalhirsche; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahreserfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wilddichte ist auf die Waldfläche zu beziehen.

Voraussichtlich zu bejagender Wildbestand

Es sind die Angaben aus der Zeile "Wildbestand am 1. April" zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.
Die voraussichtliche Zahl der Kälber, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 70% der am 1. April vorhandenen Alt- und Schmalhirsche. Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Kälber zu verteilen.

Vorgeschlagener Abschuß

Der Abschuß ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorrangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wilddichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschuß soll bei wirtschaftlich tragbarer Wilddichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.

[illegible]

Die Bestätigung/ Festsetzung der Abschuszahlen steht unter der Bedingung, daß innerhalb von drei Jagdjahren vor und während der Jagdzeit kein Fahlwild anfällt. Ist Fahlwild zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschuszahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Fahlwildzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschußplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Unterschriften

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Anlage 2

Kreis/Kreisfreie Stadt	
------------------------	--

Jagdjahr

/

/

/

/

/

/

/

/

Abschußplan DAMWILD

Eigen- _____ Jagdbezirk _____
 Gemeinschaft. _____

Jagdausübungsberechtigte(r) _____
(Name/n, Anschrift/en)

Größe des Jagdbezirkes _____ ha jagdlich nutzbare Fläche _____ ha davon Wald _____ ha

davon Wasser _____ ha

davon landwirtschaftliche Fläche _____ ha

Erläuterungen

Der Abschußplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres - im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung - einzureichen.
 Die Erteilung des Abschußplanes darf nicht geändert werden.
 Der Abschußplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

Wildbestand am 1. April

Der Wildbestand ist aufgrund von Zählungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Kälber erscheinen als junge Hirsche oder Schmaltiere; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahrese Erfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wilddichte ist auf die Waldfläche und die vom Wild regelmäßig zur Äsung aufgesuchte landwirtschaftliche Fläche - letztere ist jedoch nur zur Hälfte anzurechnen - zu beziehen.

Voraussichtlich zu bejagender Wildbestand

Es sind die Angaben aus der Zeile "Wildbestand am 1. April" zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.
 Die voraussichtliche Zahl der Kälber, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 70% der am 1. April vorhandenen Alt- und Schmaltiere. Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Kälber zu verteilen.

Vorgeschlagener Abschuß

Der Abschuß ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorrangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wilddichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschuß soll bei wirtschaftlich tragbarer Wilddichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.

[illegible]

Die Bestätigung/ Festsetzung der Abschuszahlen steht unter der Bedingung, daß innerhalb von drei Jagdjahren vor und während der Jagdzeit kein Fahlwild anfällt. Ist Fahlwild zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschuszahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Fahlwildzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschußplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Unterschriften

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)

(Pächter, Mitpächter,

Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters

(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/

Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften

Bestätigung der Abstimmung durch den

Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)

(Pächter, Mitpächter,

Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters

(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/

Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften

Bestätigung der Abstimmung durch den

Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)

(Pächter, Mitpächter,

Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters

(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/

Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften

Bestätigung der Abstimmung durch den

Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Kreis/Kreisfreie Stadt _____

Jagdjahr:

/

/

/

/

/

/

/

/

/

Abschußplan SIKAWILD

Eigen- _____ Jagdbezirk _____
 Gemeinschaftl. _____
 Jagdausübungsberechtigte(r) _____
(Name/n, Anschrift/en) _____

Größe des Jagdbezirkes _____ ha jagdlich nutzbare Fläche _____ ha davon Wald _____ ha

davon Wasser _____ ha

davon landwirtschaftliche Fläche _____ ha

Erläuterungen

Der Abschußplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres - im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung - einzureichen.
 Die Erteilung des Abschußplanes darf nicht geändert werden.
 Der Abschußplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

Wildbestand am 1. April

Der Wildbestand ist aufgrund von Zählungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Kälber erscheinen als junge Hirsche oder Schmalftiere; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahrese Erfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wilddichte ist auf die Waldfläche zu beziehen.

Voraussichtlich zu bejagender Wildbestand

Es sind die Angaben aus der Zeile "Wildbestand am 1. April" zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.
 Die voraussichtliche Zahl der Kälber, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 70% der am 1. April vorhandenen Alt- und Schmalftiere. Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Kälber zu verteilen.

Vorgeschlagener Abschuß

Der Abschuß ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorrangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wilddichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschuß soll bei wirtschaftlich tragbarer Wilddichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.

Die Bestätigung/ Festsetzung der Abschuszahlen steht unter der Bedingung, daß innerhalb von drei Jagdjahren vor und während der Jagdzeit kein Fahlwild anfällt. Ist Fahlwild zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschuszahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Fahlwildzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschußplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewährt. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Unterschriften

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Kreis/Kreisfreie Stadt	
------------------------	--

Jagdjahr

/

/

/

/

/

/

/

/

/

Abschußplan MUFFELWILD

Eigen- Jagdbezirk

Gemeinschaftl.

Jagdausübungsberechtigte(r)

(Name/n, Anschrift/en)

Größe des Jagdbezirkes

ha

jagdlich nutzbare Fläche

ha

davon Wald

ha

davon Wasser

ha

davon landwirtschaftliche Fläche

ha

Erläuterungen

Der Abschußplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres - im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung - einzureichen.
 Die Erteilung des Abschußplanes darf nicht geändert werden.
 Der Abschußplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

Wildbestand am 1. April

Der Wildbestand ist aufgrund von Zählungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Lämmer erscheinen als junge Widder oder Schmalschafe; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahreserfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wilddichte ist auf die Waldfläche zu beziehen.

Voraussichtlich zu bejagender Wildbestand

Es sind die Angaben aus der Zeile "Wildbestand am 1. April" zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.
 Die voraussichtliche Zahl der Lämmer, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 50% - 70% der am 1. April vorhandenen Schafe und Schmalschafe.
 Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Lämmer zu verteilen.

Vorgeschlagener Abschuß

Der Abschuß ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wilddichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen. Insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschuß soll bei wirtschaftlich tragbarer Wilddichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.

[illegible]

Die Bestätigung/ Festsetzung der Abschuszahlen steht unter der Bedingung, daß innerhalb von drei Jagdjahren vor und während der Jagdzeit kein Fallwild anfällt. Ist Fallwild zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschuszahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Fallwildzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschußplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Unterschriften

Jagdjahr	_____	_____	_____
Jagdausübungsberechtigte(r) (Pächter, Mitpächter, Inhaber von Eigenjagdbezirken)	_____	_____	_____
Einvernehmen des Verpächters (Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/ Inhaber des Eigenjagdbezirkes)	_____	_____	_____
Innerhalb von Hegegemeinschaften Bestätigung der Abstimmung durch den Vorsitzenden der Hegegemeinschaft	_____	_____	_____
Jagdjahr	_____	_____	_____
Jagdausübungsberechtigte(r) (Pächter, Mitpächter, Inhaber von Eigenjagdbezirken)	_____	_____	_____
Einvernehmen des Verpächters (Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/ Inhaber des Eigenjagdbezirkes)	_____	_____	_____
Innerhalb von Hegegemeinschaften Bestätigung der Abstimmung durch den Vorsitzenden der Hegegemeinschaft	_____	_____	_____
Jagdjahr	_____	_____	_____
Jagdausübungsberechtigte(r) (Pächter, Mitpächter, Inhaber von Eigenjagdbezirken)	_____	_____	_____
Einvernehmen des Verpächters (Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/ Inhaber des Eigenjagdbezirkes)	_____	_____	_____
Innerhalb von Hegegemeinschaften Bestätigung der Abstimmung durch den Vorsitzenden der Hegegemeinschaft	_____	_____	_____

Dreijähriger Abschlußplan für Rehwild

für Jagdjahr	_____ / _____
für Jagdjahr	_____ / _____
für Jagdjahr	_____ / _____

Untere Jagdbehörde: _____ Hegegemeinschaft: _____

Untere Forstbehörde: _____

Jagdbezirk: _____

Größe des Jagdbezirkes: _____ ha Bejagbare Fläche: _____ ha davon landwirtschaftliche Fläche: _____ ha

Pachtzeit von _____ bis _____ Wald: _____ ha

Name(n) des oder der Jagdausübungsberechtigten: _____ Wasser: _____ ha

I	Strecke in den drei vorangegangenen Jagd Jahren:	Rehböcke		Kitze		weibl. Wild		Summe Rehwild	Unterschriften
		mehrfährige Böcke	einjährige Böcke	Bockkitze	Rickenkitze	Schmalrehe	Ricken		
		1	2	3	4	5	6		
	Jagdjahr Abschluß								
	_____ / _____ Falthild*								
	Jagdjahr Abschluß								
	_____ / _____ Falthild*								
	Jagdjahr Abschluß								
	_____ / _____ Falthild*								
	Summe								

II	Abschlußvorschlag Jagdausübungs- berechtigte(r)								
III	Abschlußempfehlung Hegegemeinschaft								Jagdausübungsberechtigte(r)
IV	Forstliche Stellungnahme zu I	Erhöhung des Abschusses notwendig: ja ☐ nein ☐							
V	Bestätigter/Festgesetzter Abschluß für die o.a. Jagdjahre								Einvernehmen des Verpächters/ der Verpächterin (Vorsitzende(r) der Jagd- genossenschaft/Inhaber(in) des Eigenjagdbezirkes)

* im Klammern: davon Verkehrsverluste

In Freigeieten gemäß § 2 der Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild vom 28. 09. 94 (GV.NW. 1994 S. 858), sind vorhandene Stücke von Rot-, Sika-, Dam- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschuß ausgenommen sind a) alle Rothirsche und b) Damhirsche der Klassen I und II.

Die Bestätigung/Festsetzung der Abschußzahlen steht unter der Bedingung, daß innerhalb von drei Jagdjahren vor und während der Jagdzeit kein Fallwild anfällt. Ist Fallwild zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschußzahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Fallwildzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschußplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Untere Jagdbehörde (Stempel, Unterschrift)

Hinweise zur Abschußplanung und Abschußdurchführung:

1. Nach § 22 (1) LJG-NW ist der Abschußplan jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschußplan ausläuft, der unteren Jagdbehörde in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
2. Der Abschußvorschlag des Jagdausübungsberechtigten (II) soll sich im wesentlichen an der Strecke der vorangegangenen Jagdjahre (I) orientieren.
3. Bei der Aufteilung des Abschusses ist darauf zu achten, daß mindestens ein Drittel des Gesamtabschusses auf Kitze (Sp. 3 und 4) entfällt.
Sofern keine besonderen Verhältnisse vorliegen, wird der Abschuß zweckmäßigerweise zu je einem Drittel auf Rehböcke (Sp. 1 und 2), Kitze (Sp. 3 und 4) und weibliches Wild (Sp. 5 und 6) verteilt.
4. Bei den Rehböcken (ohne Bockkitze) ist - bei normalem Altersaufbau - von folgendem Abschußanteil in den einzelnen Klassen auszugehen:

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses bei den Rehböcken (Sp. 1 und 2) in %
II	einjährige Böcke (Jährlinge)	40
I	mehrfährige Böcke	60

5. Innerhalb von Hegegemeinschaften ist deren Abschußempfehlung (III) einzuholen.
6. Bei der Bestätigung/Festsetzung des Abschusses (V) ist neben der Höhe der Abschlüsse in den Vorjahren insbesondere der Zustand der Waldvegetation zu berücksichtigen. Die untere Forstbehörde fertigt daher eine forstliche Stellungnahme zum Abschußplan. Die untere Jagdbehörde überträgt das Ergebnis der Stellungnahme in den Abschußplan (IV).

Die forstliche Stellungnahme zum Abschußplan bildet eine wesentliche Grundlage bei der Entscheidung der Jagdbehörde über die Höhe der Abschlüsse. Sie wird für alle staatlichen Eigenjagdbezirke (Verwaltungsjagdbezirke und verpachtete Bezirke), gemeinschaftlichen Jagdbezirke und kommunalen Eigenjagdbezirke, soweit die forstliche technische Betriebsleitung hier durch die untere Forstbehörde erfolgt, erstellt.

7. Nach § 22 (2) LJG-NW ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30% im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschusses auszugleichen.
8. Nach § 22 (5) LJG-NW gelten die für Kitze und weibliches Wild bestätigten/festgesetzten Abschlüsse als Mindestabschlüsse; sie können bis zu 20% überschritten werden.

Anlage 6

Abschußplan für Schwarzwild in Jagdgattern

für Jagdjahr

Untere
Jagdbehörde:

Jagdbezirk:

Größe des
Jagdgatters:

Bejagbare Fläche:

davon landwirtschaftliche Fläche: _____ ha

Pachtzeit von

bis

Wald: _____ ha

Name(n) des oder
der Jagdaus-
übungsberechtigten:

Wasser: _____ ha

Strecke in den drei vorangegangenen Jagd Jahren:	Frischlinge		Überläufer		grobe Sauen, 2jähr.+älter		Summe Schwarzwild
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Keller	Bachen	
	1	2	3	4	5	6	
Jagdjahr <u>Abschuß</u>							
_____ / _____ Falhwild*							
Jagdjahr <u>Abschuß</u>							
_____ / _____ Falhwild*							
Jagdjahr <u>Abschuß</u>							
_____ / _____ Falhwild*							
Summe							

	Davon 1/3 = Abschlußvorschlag (rechnerisch) zu I						
II	Abschlußvorschlag Jagdausübungs- berechtigte(r)						Jagdausübungsberechtigte(r)

III	Abschlußfestsetzung					
	Jagdjahr					

Datum	Im Auftrag	Siegel
	Unterschrift	

* im Klammern: davon Verkehrsverluste

Die Bestätigung/Festsetzung der Abschuszahlen steht unter der Bedingung, daß innerhalb von drei Jagdjahren vor und während der Jagdzeit kein Fallwild anfällt. Ist Fallwild zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschuszahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Fallwildzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung des Abschußplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Untere Jagdbehörde (Stempel, Unterschrift)

Hinweise zur Abschußplanung und Abschußdurchführung:

1. Der Abschußplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
2. Der Abschußvorschlag des Jagdausübungsberechtigten (II) soll sich im wesentlichen am Durchschnitt der Strecken der vorangegangenen Jagdjahre orientieren, dabei jedoch der aktuellen Zuwachssituation Rechnung tragen.
3. Entsprechend § 22 Abs. 5 LJG-NW können die bestätigten oder festgesetzten Abschüsse für Frischlinge, Überläuferbachen und Bachen bis zu 20% überschritten werden.
4. Im übrigen wird auf die von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung herausgegebenen Hinweise zum Schwarzwildabschuß im Lande Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Kreis/Kreisfreie Stadt

Zutreffendes ankreuzen ☒ / Nichtzutreffendes streichen!

Jagdjahr 19____/____

☐

Jährliche STRECKENMELDUNG

☐

ABSCHUSSMELDUNG für Rotwild

Eigen- Jagdbezirk: _____
Gemeinschaftl.Jagdausübungsberechtigte(r): _____
(Name(n), Anschrift(en))

Größe des Jagdbezirkes _____ ha jagdlich nutzbare Fläche _____ ha

Die jährliche Streckenmeldung ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres vorzulegen.

Die Abschußmeldung über das erlegte Rotwild ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. November eines jeden Jahres vorzulegen.

In der Spalte „Gesamt“ ist (aus statistischen Gründen) der Abschuß zuzüglich des Fallwildes, letzteres einschließlich der Verkehrsverluste, anzugeben. In der Spalte „davon Fallwild“ ist das in der Jagdstrecke enthaltene Fallwild einschließlich der Verkehrsverluste auszuweisen. In der Spalte „davon Verkehrsverluste“ sind diese als Teil des Fallwildes gesondert anzugeben.

Wildart Geschlecht und Klasse				fest- gesetzter Abschuß	Jagdstrecke			Wildart	Jagdstrecke			
					Gesamt	davon Fallwild	davon Verkehrs- verluste		Gesamt	davon Fallwild	davon Verkehrs- verluste	
Rotwild	Hirsche	I						sonstiges Haarwild	Feldhasen			
		II	a Fehlerfreie						Wildkaninchen			
			b Fehlerhafte						Wildkatzen			
		III	a Fehlerfreie						Füchse			
			b Fehlerhafte						Steinmarder			
		0	Hirschkalber	}					Baumwilder			
			Wildkalber						Iltisse			
			Schmalotiere						Hermeline			
			Alttiere						Mauswiesel			
			Sa. männl. Rotwild						Dachse			
Sikawild	Hirsche	I						Federwild	Fischotter			
		II							Waschbären			
		III							Marderhunde			
		0	Hirschkalber	}								
			Wildkalber						Rebhühner			
			Schmalotiere						Fasanen			
			Alttiere						Auerwild			
			Sa. männl. Sikawild						Birkwild			
			Sa. weibl. Sikawild						Hasenwild			
			Sa. Sikawild						Wildtrüthühner			
Damwild	Hirsche	I						Federwild	Ringeltauben			
		II	a Fehlerfreie						Türkentauben			
			b Fehlerhafte						Übrige Wildtauben			
		III	a Fehlerfreie						Höckerschwanne			
			b Fehlerhafte						Graugänse			
		0	Hirschkalber						Übrige Wildgänse			
			Wildkalber						Stockenten			
			Schmalotiere						Übrige Wildenten			
			Alttiere						Säger			
			Sa. männl. Damwild						Waldschnepfen			
Muffelwild	Widder	I						Federwild	Bläuhühner			
		II							Lachmöwen			
		III							Übrige Möwen			
		0	Widderlamm						Haubentaucher			
			Schafelamm						Graureiher			
			Schmalotiere						Habichte			
			Schafe						Sperber			
			Sa. männl. Muffelwild						Mäusebussarde			
			Sa. weibl. Muffelwild						Falken			
			Sa. Muffelwild						Übrige Greifvögel			
Rehwild	Böcke	I	mehrfährige					Sonstige	Kolkraben			
		II	einjährige									
			Bockkitze	}					Rabenkrähen			
			Rickenkitze						Elstern			
			Schmalrehe	}					Eichelhäher			
			Ricken						wildernde Hunde			
	Sa. Rehwild					wildernde Katzen						
Schwarzwild	Schwarzwild		Keiler									
			Bachen						Sumpfbiber (Nutria) *			
			Überläuferkeiler						Bisam *			
			Überläuferbach									
			Frischlinge									
			Sa. Schwarzwild									

* Abschuß nur mit Ausnahmegenehmigung nach § 45 WafG

[illegible]

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 17. 2. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20301	17. 12. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgehFD)	40
301	28. 1. 1999	Verordnung über die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren und Zuweisung an die Amtsgerichte Euskirchen und Hagen	43
33	26. 1. 1999	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung	40
34	12. 1. 1999	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	40
7832	19. 1. 1999	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und der Geflügelfleischhygiene .	41
822	5. 11. 1998	Regelung über die Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und die von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – Entschädigungsregelung –	42
	4. 12. 1998	Verordnung über die Ermäßigung der Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial an der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen.	43
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. .	44

– MBl. NRW. 1999 S. 333.

Nr. 6 v. 26. 2. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2000	3. 2. 1999	Verordnung zur Änderung der Bezirke der Justizvollzugsämter	46
2031	4. 2. 1999	Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)	46
630	23. 2. 1999	Verordnung über Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren – ZuStVO NpV NRW)	46
77	7. 1. 1999	Satzung zur Änderung der Satzung des Wupperverbandes.	47
77	1. 2. 1999	Änderung der Satzung für den Ruhrverband	47
820	2. 12. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pflegewohngeld (Pflegewohngeldänderungsverordnung)	48
	17. 12. 1998	Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg.	48
	4. 2. 1999	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	49

– MBl. NRW. 1999 S. 333.

Nr. 7 v. 12. 3. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	1. 3. 1999	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	52
20320	22. 2. 1999	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten.	54
2121	9. 2. 1999	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten.	54
631	8. 2. 1999	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit	56
92	23. 2. 1999	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Straßenverkehrsgesetz und der Fahrerlaubnis-Verordnung (ZuständigkeitsVO StVG/FeV – ZustVO StVG/FeV)	57
	31. 1. 1999	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1999	57

– MBl. NRW. 1999 S. 334.

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/236 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569